

# RS Vwgh 1996/11/22 94/17/0311

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1996

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AbgEO §2 Abs1 idF 1963/053 ;

AbgEO §2 Abs2 litb idF 1963/053 ;

AbgEO §26 Abs1 idF 1992/457;

LAO Wr 1962 §1;

LAO Wr 1962 §46;

## Rechtssatz

Zur Verwaltung der im § 1 Wr LAO bezeichneten öffentlichen Abgaben zählen die der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen, folglich auch die exekutive Einbringung dieser Abgaben. Die Vorschreibung der Pfändungsgebühr gem § 26 Abs 1 AbgEO als Beitrag zu den KOSTEN des Vollstreckungsverfahrens ist nicht etwa die Vorschreibung einer bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgabe, sondern ein im Zuge des Vollstreckungsverfahrens ergehender Akt der Verwaltung von im § 1 Wr LAO bezeichneten öffentlichen Abgaben, für den die Abgabenehörden der Stadt Wien (Magistrat und Abgabenberufungskommission im Instanzenzug) als Vollstreckungsbehörden iSd §2 Abs 2 lit b AbgEO zuständig sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994170311.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)